



Antrag auf Mitgliedschaft

Ich bitte um Aufnahme in den KulturRaum Rommelmühle e.V. und erkenne die Vereinssatzung und die Beitragsordnung (auf Seite 3 angegeben) an. Der Antrag wird vom Schriftführer oder der Schriftführerin bearbeitet. Der Eintritt ist zweimal jährlich möglich und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung (i.d.R. April / Oktober) bestätigt.

Die **Anmietung des Saals** ist erst **ein Jahr** nach der **offiziellen Bestätigung der Mitgliedschaft** (die auf einer MGV erfolgt) möglich..

Erstes Mitglied

Mitgliedsnummer (wird von der Schriftführung vergeben) _____
Vorname _____ Telefon _____
Nachname _____ Tel. mobil _____
Kinder und deren Geburtsjahr _____
Straße _____ E-Mail _____
PLZ _____ Wohnort _____

Hiermit stimme ich zu, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Handynummer, Emailadresse) einmal jährlich auf der Mitgliederliste an andere Mitglieder des Vereins weitergegeben werden.

ja ja, außer _____

nein (= ich bekomme auch keine Liste)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Zweites Mitglied

Mitgliedsnummer (wird von der Schriftführung vergeben) _____
Vorname _____ Telefon _____
Nachname _____ Tel. mobil _____
Kinder und deren Geburtsjahr _____
Straße _____ E-Mail _____
PLZ _____ Wohnort _____

Hiermit stimme ich zu, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Handynummer, Emailadresse) einmal jährlich auf der Mitgliederliste an andere Mitglieder des Vereins weitergegeben werden.

ja ja, außer _____

nein (= ich bekomme auch keine Liste)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.



Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den KulturRaum Rommelmühle e.V., den jährlichen Mitgliedsbeitrag für

- 1 Mitglied
(zutreffendes bitte ankreuzen)
- 2 Mitglieder
(zutreffendes bitte ankreuzen)

am 15. Oktober, oder, falls dieser auf ein Wochenende oder Feiertag fällt, dem darauffolgenden Werktag, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem KulturRaum Rommelmühle e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

KulturRaum Rommelmühle e.V., Flößerstraße 56/1, 74321 Bietigheim-Bissingen
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE4600100000293633
Mandatsreferenz: (= Mitgliedsnummer, wird vergeben)

Vorname, Name (Kontoinhaber): _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Datum, Ort und Unterschrift



Fragebogen - Eintritt in den KulturRaum Rommelmühle

Name:

Eintritt auf der MGV im April 20__

im Oktober 20__

Ich trete in den KulturRaum Rommelmühle ein, weil.....

Ich möchte mich aktiv beteiligen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Mitarbeit im Café Mühle (findet 1 x pro Monat, Freitag von 15:30 bis 18:00 statt)
- Kuchen backen für das Café Mühle
- Eltern Mühlenkinder / Mitarbeit bei den Mühlenkindern
- Chor (Donnerstag, 20:15)
- Thekendienste bei Konzerten (Freitag oder Samstag, 18.45 bis 23:00)
- Helferdienst bei Veranstaltungen (z.B. Flohmarkt)
- Putzaktionen (Vereinsräume)
- Angebote für Vereinsmitglieder organisieren und durchführen
(z.B. Spieleabende, Bastelaktionen für Kinder, Wanderungen usw.)
- Pressearbeit (Zeitungsartikel über Vereinsaktivitäten verfassen)
- _____

Hinweis:

Die Mithilfe beim Mühlenhoffest (jährlich am letzten Wochenende vor Beginn der Sommerferien) wird erwartet.

Beitragsordnung / Mitgliedsbeiträge

1 Mitglied : 30 €

2 Mitglieder : 60 €

Kinder von Vereinsmitgliedern sind automatisch bis zum Ende des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss von Ausbildung / Studium Vereinsmitglieder, sofern sie im Haushalt des Vereinsmitgliedes wohnen.



SATZUNG

§1. Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: KulturRaum Rommelmühle e.V. Der Sitz ist Bietigheim-Bissingen.

§2. Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Umweltschutz im Gemeinwesen.
- Er schafft den Rahmen für Konzerte, Kleinkunst, Vorträge und sonstige Veranstaltungen.
- Er fördert Jugendarbeit. Insbesondere sollen Kindern und Jugendlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der sozialen und ökologischen Weiterentwicklung unserer Gesellschaft aufgezeigt werden.
- Es sollen Maßnahmen und politische Initiativen gefördert werden, die soziale und ökologische Fragestellungen im Gemeinwesen einbringen und deren praktische Umsetzung zum Gegenstand haben.
- Er entwickelt, fördert und pflegt Formen der Nutzung von Gemeinschaftseigentum wie beispielsweise „Cohousing“, „Car-sharing“, „Vereins-Werkstatt / Maschinenpark“ und ähnliches.
- Er schafft und unterhält die Räumlichkeiten, um die obengenannten Ziele im näheren Umfeld der Rommelmühle umzusetzen.
- Er kann Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen betreiben.

§3. Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet. Die Aufnahme wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestätigt.

§5. Mitgliedsbeitrag und Gebühren

Über Mitgliedsbeiträge und die Gebührenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf Gebührensätze für Einzelfälle, welche in der Gebührenordnung nicht genauer erfaßt sind, selbständig beschließen.

§6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende, wenn die Kündigung bis zum 31.10. dem Vorstand schriftlich vorliegt. Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalender- vierteljahres, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß gemäß Vorstandsbeschluß. Ein Ausschluß mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall von vereinschädigendem Verhalten vorliegt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§7. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, die Revisoren und der Vorstand.



§8. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eingeladen wird durch schriftliche Bekanntmachung oder per E-Mail spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag. Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung wird auch die Tagesordnung zugestellt.

Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand innerhalb einer Woche einberufen werden, sofern ein Viertel der Mitglieder dies fordert. Dies bedarf der Schriftform durch Zugang einer Unterschriftenliste und der Nennung mindestens eines Tagesordnungspunktes oder Antrags. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Wahl) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Dieses wird nach einvernehmlicher Zustimmung der anderen Vorstände per E-Mail an die Mitglieder verschickt.

§9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied muß einzeln und unter Nennung seines Aufgabenschwerpunktes oder seiner Funktion gewählt werden.

Es sind mindestens die Funktionen Schriftführer und Kassierer zu besetzen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Er entscheidet über die Anstellung von Personal und kann Aufgaben an einen Geschäftsführer delegieren. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung das fehlende Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit nach.

§10. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die die Stimmigkeit der Jahresrechnung und die finanzwirtschaftliche Umsetzung der Beschlußlage kontrollieren.

§ 11. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

- kultureller Zwecke
- Umweltschutz oder
- Erziehung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.Oktober 2011